

---

**1981****Ausgegeben zu Bonn am 19. Februar 1981****Nr. 6**

---

Tag	Inhalt	Seite
10. 2. 81	Verordnung zur Durchsetzung der deutsch-österreichischen Vereinbarung vom 16. Januar 1981 über die Errichtung vorgeschobener österreichischer Grenzdienststellen am Grenzübergang Passau-Voglaue .....	82
29. 1. 81	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Sozialistischen Republik Birmanische Union über Finanzielle Zusammenarbeit	84
29. 1. 81	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Sozialistischen Republik Birmanische Union über Finanzielle Zusammenarbeit	86
30. 1. 81	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Malawi über Finanzielle Zusammenarbeit .....	87
30. 1. 81	Bekanntmachung zu der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten	89
30. 1. 81	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Genfer Protokolls wegen Verbots des Gaskriegs	89
30. 1. 81	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche .....	90
4. 2. 81	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Europäischen Ordnung der Sozialen Sicherheit und des Protokolls zur Europäischen Ordnung der Sozialen Sicherheit .....	91
4. 2. 81	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Genfer Protokolls von 1979 zum Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommen .....	92
7. 2. 81	Bekanntmachung zu dem Abkommen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge und über den Geltungsbereich des Protokolls über die Rechtsstellung der Flüchtlinge .....	93
10. 2. 81	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des deutsch-israelischen Vertrags über die Ergänzung des Europäischen Übereinkommens vom 20. April 1959 über die Rechtshilfe in Strafsachen und die Erleichterung seiner Anwendung .....	94
	319-79	
10. 2. 81	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Abkommens über die internationale Anerkennung von Rechten an Luftfahrzeugen .....	95
10. 2. 81	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Übereinkommens über sichere Container .....	95

---

**Verordnung**  
**zur Durchsetzung der deutsch-österreichischen Vereinbarung vom 16. Januar 1981**  
**über die Errichtung vorgeschobener österreichischer Grenzdienststellen**  
**am Grenzübergang Passau-Voglaui**

**Vom 10. Februar 1981**

Auf Grund des Artikels 2 Abs. 2 des Gesetzes vom 25. August 1960 zu dem Abkommen vom 30. Mai 1958 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich der Niederlande über die Zusammenlegung der Grenzabfertigung und über die Einrichtung von Gemeinschafts- oder Betriebswechselbahnhöfen an der deutsch-niederländischen Grenze (BGBl. 1960 II S. 2181) wird verordnet:

**§ 1**

An der deutsch-österreichischen Grenze werden am Grenzübergang Passau-Voglaui auf deutschem Gebiet vorgeschobene österreichische Grenzdienststellen nach Maßgabe der Vereinbarung vom 16. Januar 1981 errichtet. Die Vereinbarung wird nachstehend veröffentlicht.

**§ 2**

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Juli 1957 über das Abkommen vom 14. September 1955 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich über Erleichterungen der Grenzabfertigung im Eisenbahn-, Straßen- und Schiffsverkehr (BGBl. 1957 II S. 581) auch im Land Berlin.

**§ 3**

- (1) Diese Verordnung tritt am 1. März 1981 in Kraft.
- (2) Diese Verordnung tritt an dem Tage außer Kraft, an dem die Vereinbarung außer Kraft tritt.
- (3) Der Tag des Außerkrafttretens ist im Bundesgesetzblatt bekanntzugeben.

Bonn, den 10. Februar 1981

Der Bundesminister der Finanzen  
In Vertretung  
Obert

Der Bundesminister des Innern  
In Vertretung  
Fröhlich

## Vereinbarung

Auswärtiges Amt  
510-511.13/3 OST

### Verbalnote

Das Auswärtige Amt beehrt sich, der Österreichischen Botschaft mitzuteilen, daß die für die Grenzabfertigung zuständigen obersten Bundesbehörden der Bundesrepublik Deutschland in Ausführung von Artikel 1 Absatz 3 des Abkommens vom 14. September 1955 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich über Erleichterungen der Grenzabfertigung im Eisenbahn-, Straßen- und Schiffsverkehr in der Fassung der Änderungsabkommen vom 21. Januar 1975 und 16. September 1977 für die Errichtung vorgeschobener österreichischer Grenzdienststellen am Grenzübergang Passau-Vogtlau folgende Vereinbarung vorschlagen:

### Artikel 1

Am Grenzübergang Passau-Vogtlau werden auf deutschem Gebiet vorgeschobene österreichische Grenzdienststellen errichtet.

### Artikel 2

Der örtliche Bereich im Sinne des Artikels 4 Absatz 6 des Abkommens vom 14. September 1955 in der Fassung der Änderungsabkommen von 1975 und 1977 umfaßt

- a) die von den Bediensteten beider Staaten gemeinsam benützten Flächen, Anlagen und Räume, und zwar
  - die Gemeindestraße Obere Vogtlau von der gemeinsamen Grenze bis zum Amtplatz,
  - den das Dienstgebäude umgebenden Amtplatz,
  - im Dienstgebäude die sanitären Anlagen, die Putzkammer und den Heizungsraum sowie alle Verbindungswege;
- b) die den österreichischen Bediensteten zur alleinigen Benützung überlassenen Räume im Dienstgebäude, und zwar die nebeneinander gelegenen zwei Räume an der Südwestseite sowie den dazugehörigen Windfang-Vorraum.

Das Auswärtige Amt beehrt sich vorzuschlagen, daß durch den Austausch dieser Verbalnote und der Antwortnote der Österreichischen Botschaft die vorstehende Regelung eine Vereinbarung im Sinne des Artikels 1 Absatz 3 des Abkommens vom 14. September 1955 in der Fassung der Änderungsabkommen von 1975 und 1977 bildet, die am 1. März 1981 in Kraft tritt und die schriftlich auf diplomatischem Wege unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten je auf den ersten Tag eines Monats gekündigt werden kann.

Das Auswärtige Amt benutzt diesen Anlaß, die Österreichische Botschaft erneut seiner ausgezeichneten Hochachtung zu versichern.

Bonn, den 16. Januar 1981

An die Österreichische Botschaft      L. S.  
Bonn

Österreichische Botschaft  
Zl. 112.05/100-A/81

### Verbalnote

Die Österreichische Botschaft beehrt sich, dem Auswärtigen Amt den Empfang seiner Verbalnote vom 16. Januar 1981, 510-511.13/3 OST, zu bestätigen, deren Text wie folgt lautet:

*(Es folgt der Text der einleitenden Note)*

Die Botschaft beehrt sich, dem Auswärtigen Amt mitzuteilen, daß die österreichische Bundesregierung damit einverstanden ist, daß die vorgeschlagene Regelung durch den Austausch der Verbalnote des Auswärtigen Amtes und dieser Antwortnote eine Vereinbarung im Sinne des Artikels 1 Absatz 3 des Abkommens vom 14. September 1955 in der Fassung der Änderungsabkommen von 1975 und 1977 bildet, die am 1. März 1981 in Kraft tritt und die schriftlich auf diplomatischem Wege unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten je auf den ersten Tag eines Monats gekündigt werden kann.

Die Österreichische Botschaft benützt gerne auch diesen Anlaß, dem Auswärtigen Amt den Ausdruck ihrer ausgezeichneten Hochachtung zu erneuern.

Bonn, den 16. Jänner 1981

An das Auswärtige Amt      L. S.  
Bonn

**Bekanntmachung  
des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland  
und der Regierung der Sozialistischen Republik Birmanische Union  
über Finanzielle Zusammenarbeit**

**Vom 29. Januar 1981**

In Rangun ist am 20. September 1980 ein Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Sozialistischen Republik Birmanische Union über Finanzielle Zusammenarbeit unterzeichnet worden. Das Abkommen ist nach seinem Artikel 8

am 20. September 1980

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 29. Januar 1981

Der Bundesminister  
für wirtschaftliche Zusammenarbeit  
Im Auftrag  
Dr. Moltrecht

**Abkommen  
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland  
und der Regierung der Sozialistischen Republik Birmanische Union  
über Finanzielle Zusammenarbeit**

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland  
und  
die Regierung der Sozialistischen Republik  
Birmanische Union –

in Geiste der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Sozialistischen Republik Birmanische Union,

in dem Wunsche, diese freundschaftlichen Beziehungen durch partnerschaftliche Finanzielle Zusammenarbeit zu festigen und zu vertiefen,

im Bewußtsein, daß die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, zur sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung in Birma beizutragen –

sind wie folgt übereingekommen:

**Artikel 1**

(1) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Myanma Foreign Trade Bank und/oder einem anderen von beiden Regierungen auszuwählenden Darlehensnehmer, bei der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt am Main, Darlehen bis zu insgesamt einhundertzehn Millionen Deutsche Mark aufzunehmen, von denen für die Vorhaben

- |  |                 |
|--|-----------------|
| a) Mehrzweck-Staudamm Nyaunggyat<br>(Kraftwerksteil) | 60 Millionen DM |
| b) Ausbau des Stromverteilungsnetzes                 | 50 Millionen DM |

vorgesehen sind, wenn nach Prüfung ihre Förderungswürdigkeit festgestellt worden ist.

(2) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Myanma Foreign Trade Bank außerdem, bei der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt am Main, zur Finanzierung der Devisenkosten für den Bezug von Waren und Leistungen zur Deckung des laufenden notwendigen zivilen Bedarfs und der im Zusammenhang mit der finanzierten Wareneinfuhr anfallenden Devisen- und Inlandskosten für Transport, Versicherung und Montage ein Darlehen bis zu 10 Millionen DM (in Worten: zehn Millionen Deutsche Mark) aufzunehmen. Es muß sich hierbei um Lieferungen und Leistungen gemäß der diesem Abkommen als Anlage beigefügten Liste handeln, für die die Lieferverträge nach dem 1. Januar 1980 abgeschlossen worden sind.

(3) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland hat sich grundsätzlich bereit erklärt, im Rahmen der bestehenden innerstaatlichen Richtlinien und bei Vorliegen der übrigen Deckungsvoraussetzungen Bürgschaften für den nicht aus Darlehen im Rahmen der Finanziellen Zusammenarbeit finanzierten Teil des Auftragswerts von höchstens dreiundzwanzig Millionen Deutsche Mark für solche Ausfuhrgeschäfte zu übernehmen, die von Firmen mit Sitz im deutschen Geltungsbereich dieses Abkommens für die Durchführung der in Absatz 1 genannten Vorhaben abgeschlossen werden. Die folgenden Artikel dieses Abkommens gelten auch für das neben dem im Rahmen der Finanziellen Zusammenarbeit vorgesehene Darlehen, sofern die Kreditanstalt für Wiederaufbau Darlehensgeberin ist.

(4) Die in Absatz 1 bezeichneten Vorhaben können im Einvernehmen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Sozialistischen Republik Birmanische Union durch andere Vorhaben ersetzt werden.

**Artikel 2**

(1) Die Verwendung dieser Darlehen sowie die Bedingungen, zu denen sie gewährt werden, bestimmen die zwischen

dem Darlehensnehmer und der Kreditanstalt für Wiederaufbau zu schließenden Verträge. Der Erfüllungsort ist Frankfurt am Main.

(2) Die Regierung der Sozialistischen Republik Birmanische Union wird gegenüber der Kreditanstalt für Wiederaufbau alle Zahlungen in Deutscher Mark in Erfüllung von Verbindlichkeiten des Darlehensnehmers aufgrund der nach Absatz 1 zu schließenden Verträge garantieren.

#### Artikel 3

Die Regierung der Sozialistischen Republik Birmanische Union stellt die Kreditanstalt für Wiederaufbau von sämtlichen Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben frei, die im Zusammenhang mit Abschluß und Durchführung der in Artikel 2 erwähnten Verträge in der Sozialistischen Republik Birmanische Union erhoben werden.

#### Artikel 4

(1) Die Regierung der Sozialistischen Republik Birmanische Union gestattet bei den sich aus der Darlehensgewährung ergebenden Transporten von Personen und Gütern im See- und Luftverkehr die freie Wahl zwischen Verkehrsunternehmen, die die Flagge der Bundesrepublik Deutschland und Verkehrsunternehmen, die die Flagge der Sozialistischen Republik Birmanische Union führen.

(2) Die Schiffsverkehrsunternehmen, die die Flagge der Bundesrepublik Deutschland, und die, die die Flagge der Sozialistischen Republik Birmanische Union führen, werden an den sich aus der Darlehensgewährung ergebenden Transporten von Gütern aus dem deutschen Geltungsbereich dieses Abkom-

mens gleichmäßig und gleichberechtigt beteiligt. Die Regierung der Sozialistischen Republik Birmanische Union erteilt die für diese Beteiligung von Schiffsverkehrsunternehmen, die die Flagge der Bundesrepublik Deutschland führen, gegebenenfalls erforderlichen Genehmigungen.

#### Artikel 5

Lieferungen und Leistungen für Vorhaben, die aus dem Darlehen gemäß Artikel 1 Absatz 1 finanziert werden, sind international öffentlich auszuschreiben, soweit nicht im Einzelfall etwas Abweichendes festgelegt wird.

#### Artikel 6

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland legt besonderen Wert darauf, daß bei den sich aus der Darlehensgewährung ergebenden Lieferungen und Leistungen die wirtschaftlichen Möglichkeiten des Landes Berlin bevorzugt genutzt werden.

#### Artikel 7

Mit Ausnahme der Bestimmungen des Artikels 4 hinsichtlich des Luftverkehrs gilt dieses Abkommen auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der Regierung der Sozialistischen Republik Birmanische Union innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten des Abkommens eine gegenteilige Erklärung abgibt.

#### Artikel 8

Dieses Abkommen tritt am Tage seiner Unterzeichnung in Kraft.

Geschehen zu Rangun am 20. September 1980 in zwei Urschriften, jede in deutscher, birmanischer und englischer Sprache, wobei jeder Wortlaut verbindlich ist. Bei unterschiedlicher Auslegung des deutschen und des birmanischen Wortlauts ist der englische Wortlaut maßgebend.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland  
Dr. Helmut Türk

Für die Regierung der Sozialistischen Republik  
Birmanische Union  
Dr. Maung Shein

#### Anlage

#### **zum Abkommen vom 20. September 1980 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Sozialistischen Republik Birmanische Union über Finanzielle Zusammenarbeit**

Liste der Waren und Leistungen, die gemäß Artikel 1 Absatz 2 des Regierungsabkommens vom 20. September 1980 aus dem Darlehen finanziert werden können:

Ersatz- und Zubehörteile aller Art für die im Rahmen der deutsch-birmanischen Finanziellen und Technischen Zusammenarbeit geförderten Vorhaben:

- Bawdwin-Minen
- Textilfabrik Paleik
- Alkoholdestillationsanlage Zeyawaddy
- Ziegeleien Hmawbi und Danyingone
- Entwicklungsanstalt für Farbspielfilme

Einfuhrgüter, die in dieser Liste nicht enthalten sind, können nur finanziert werden, wenn die vorherige Zustimmung der Regierung der Bundesrepublik Deutschland vorliegt.

Die Einfuhr von Luxusgütern und von Verbrauchsgütern für den privaten Bedarf sowie von Gütern und Anlagen, die militärischen Zwecken dienen, ist von der Finanzierung aus dem Darlehen ausgeschlossen.

**Bekanntmachung  
des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland  
und der Regierung der Sozialistischen Republik Birmanische Union  
über Finanzielle Zusammenarbeit**

Vom 29. Januar 1981

In Rangun ist am 7. Oktober 1980 ein Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Sozialistischen Republik Birmanische Union über Finanzielle Zusammenarbeit unterzeichnet worden. Das Abkommen ist nach seinem Artikel 8

am 7. Oktober 1980

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 29. Januar 1981

Der Bundesminister  
für wirtschaftliche Zusammenarbeit  
Im Auftrag  
Dr. Moltrecht

**Abkommen  
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland  
und der Regierung der Sozialistischen Republik Birmanische Union  
über Finanzielle Zusammenarbeit**

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland  
und  
die Regierung der Sozialistischen Republik  
Birmanische Union –

im Geiste der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Sozialistischen Republik Birmanische Union,

in dem Wunsche, diese freundschaftlichen Beziehungen durch partnerschaftliche Finanzielle Zusammenarbeit zu festigen und zu vertiefen,

im Bewußtsein, daß die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, zur sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung in Birma beizutragen –

sind wie folgt übereingekommen:

**Artikel 1**

(1) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Myanma Foreign Trade Bank, bei der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt am Main, ein Darlehen bis zu acht Millionen Deutsche Mark für das Vorhaben „Mehrzweck-Stau-

damm Nyaunggyat (Kraftwerksteil)“ aufzunehmen, wenn nach Prüfung die Förderungswürdigkeit festgestellt worden ist.

(2) Das in Absatz 1 bezeichnete Vorhaben kann im Einvernehmen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Sozialistischen Republik Birmanische Union durch andere Vorhaben ersetzt werden.

**Artikel 2**

(1) Die Verwendung dieses Darlehens sowie die Bedingungen, zu denen es gewährt wird, bestimmen die zwischen dem Darlehensnehmer und der Kreditanstalt für Wiederaufbau zu schließenden Verträge. Der Erfüllungsort ist Frankfurt am Main.

(2) Die Regierung der Sozialistischen Republik Birmanische Union wird gegenüber der Kreditanstalt für Wiederaufbau alle Zahlungen in Deutscher Mark in Erfüllung von Verbindlichkeiten des Darlehensnehmers aufgrund der nach Absatz 1 zu schließenden Verträge garantieren.

**Artikel 3**

Die Regierung der Sozialistischen Republik Birmanische Union stellt die Kreditanstalt für Wiederaufbau von sämtlichen Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben frei, die im Zusammenhang mit Abschluß und Durchführung der in Artikel 2 erwähnten Verträge in der Sozialistischen Republik Birmanische Union erhoben werden.

**Artikel 4**

(1) Die Regierung der Sozialistischen Republik Birmanische Union gestattet bei den sich aus der Darlehensgewährung ergebenden Transporten von Personen und Gütern im See- und Luftverkehr die freie Wahl zwischen Verkehrsunternehmen, die die Flagge der Bundesrepublik Deutschland und Verkehrsunternehmen, die die Flagge der Sozialistischen Republik Birmanische Union führen.

(2) Die Schiffsverkehrsunternehmen, die die Flagge der Bundesrepublik Deutschland und die, die die Flagge der Sozialistischen Republik Birmanische Union führen, werden an den sich aus der Darlehensgewährung ergebenden Transporten von Gütern aus dem deutschen Geltungsbereich dieses Abkommens gleichmäßig und gleichberechtigt beteiligt. Die Regierung der Sozialistischen Republik Birmanische Union erteilt die für diese Beteiligung von Schiffsverkehrsunternehmen, die die Flagge der Bundesrepublik Deutschland führen, gegebenenfalls erforderlichen Genehmigungen.

**Artikel 5**

Lieferungen und Leistungen für Vorhaben, die aus dem Darlehen finanziert werden, sind international öffentlich auszu-

schreiben, soweit nicht im Einzelfall etwas Abweichendes festgelegt wird.

**Artikel 6**

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland legt besonderen Wert darauf, daß bei den sich aus der Darlehensgewährung ergebenden Lieferungen und Leistungen die wirtschaftlichen Möglichkeiten des Landes Berlin bevorzugt genutzt werden.

**Artikel 7**

Mit Ausnahme der Bestimmungen des Artikels 4 hinsichtlich des Luftverkehrs gilt dieses Abkommen auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der Regierung der Sozialistischen Republik Birmanische Union innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten des Abkommens eine gegenteilige Erklärung abgibt.

**Artikel 8**

Dieses Abkommen tritt am Tage seiner Unterzeichnung in Kraft.

Geschehen zu Rangun am 7. Oktober 1980 in zwei Urschriften, jede in deutscher, birmanischer und englischer Sprache, wobei jeder Wortlaut verbindlich ist. Bei unterschiedlicher Auslegung des deutschen und des birmanischen Wortlauts ist der englische Wortlaut maßgebend.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland  
Dr. Helmut Türk

Für die Regierung der Sozialistischen Republik  
Birmanische Union  
Dr. Maung Shein

---

**Bekanntmachung  
des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland  
und der Regierung der Republik Malawi  
über Finanzielle Zusammenarbeit**

**Vom 30. Januar 1981**

In Lilongwe ist am 5. Januar 1981 ein Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Malawi über Finanzielle Zusammenarbeit unterzeichnet worden. Das Abkommen ist nach seinem Artikel 8

am 5. Januar 1981

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 30. Januar 1981

Der Bundesminister  
für wirtschaftliche Zusammenarbeit  
Im Auftrag  
Dr. Moltrecht

**Abkommen  
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland  
und der Regierung der Republik Malawi  
über Finanzielle Zusammenarbeit**

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland

und

die Regierung der Republik Malawi –

im Geiste der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Malawi,

in dem Wunsche, diese freundschaftlichen Beziehungen durch partnerschaftliche Finanzielle Zusammenarbeit zu festigen und zu vertiefen,

im Bewußtsein, daß die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, zur sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung in der Republik Malawi beizutragen –

sind wie folgt übereingekommen:

**Artikel 1**

(1) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Regierung der Republik Malawi, von der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt am Main, für das Vorhaben „Tankmotorschiff Malawi-See“, wenn nach Prüfung die Förderungswürdigkeit festgestellt worden ist, einen Finanzierungsbeitrag bis zu 7 400 000,- DM (in Worten: sieben Millionen vierhunderttausend Deutsche Mark) zu erhalten.

(2) Das in Absatz 1 bezeichnete Vorhaben kann im Einvernehmen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Malawi durch andere Vorhaben ersetzt werden.

**Artikel 2**

Die Verwendung des Finanzierungsbeitrags sowie die Bedingungen, zu denen er gewährt wird, bestimmt der zwischen der Kreditanstalt für Wiederaufbau und der Regierung der Republik Malawi zu schließende Finanzierungsvertrag, der den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegt.

**Artikel 3**

Die Regierung der Republik Malawi stellt die Kreditanstalt für Wiederaufbau von sämtlichen Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben frei, die im Zusammenhang mit Abschluß und Durchführung des in Artikel 2 erwähnten Finanzierungsvertrages in der Republik Malawi erhoben werden.

**Artikel 4**

Die Regierung der Republik Malawi überläßt bei den sich aus der Gewährung des Finanzierungsbeitrags ergebenden Transporten von Personen und Gütern im See- und Luftverkehr den Passagieren und Lieferanten die freie Wahl der Verkehrsunternehmen, trifft keine Maßnahmen, welche die Beteiligung der Verkehrsunternehmen mit Sitz in dem deutschen Geltungsbereich dieses Abkommens ausschließen oder erschweren, und erteilt gegebenenfalls die für die Beteiligung dieser Verkehrsunternehmen erforderlichen Genehmigungen.

**Artikel 5**

Lieferungen und Leistungen für Vorhaben, die aus dem Finanzierungsbeitrag finanziert werden, sind beschränkt auf den deutschen Geltungsbereich dieses Abkommens öffentlich auszuschreiben, sofern nicht im Einzelfall etwas Abweichendes festgelegt wird.

**Artikel 6**

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland legt besonderen Wert darauf, daß bei den sich aus der Gewährung des Finanzierungsbeitrags ergebenden Lieferungen und Leistungen die wirtschaftlichen Möglichkeiten des Landes Berlin bevorzugt genutzt werden.

**Artikel 7**

Mit Ausnahme der Bestimmungen des Artikels 4 hinsichtlich des Luftverkehrs gilt dieses Abkommen auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der Regierung der Republik Malawi innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten des Abkommens eine gegenteilige Erklärung abgibt.

**Artikel 8**

Dieses Abkommen tritt am Tage seiner Unterzeichnung in Kraft.

Geschehen zu Lilongwe am 5. Januar 1981 in zwei Urschriften, jede in deutscher und englischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland

Dr. Karl Wand

Für die Regierung der Republik Malawi

Louis J. Chimango

**Bekanntmachung  
zu der Konvention  
zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten  
Vom 30. Januar 1981**

Unter Bezugnahme auf die Erstreckung der Konvention vom 4. November 1950 zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (BGBl. 1952 II S. 685, 953) durch die Niederlande auf die Niederländischen Antillen mit Wirkung vom 31. Dezember 1955 und den hierbei erklärten Ausschluß von Artikel 6 Abs. 3 Buchstabe c der Konvention hat die Regierung der Niederlande mit Schreiben vom 10. Dezember 1980 dem Generalsekretär des Europarats notifiziert, daß sie den erwähnten Vorbehalt zu Artikel 6 in bezug auf die Niederländischen Antillen zurücknimmt. Die Rücknahme dieses Vorbehalts ist am 11. Dezember 1980 wirksam geworden.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachungen vom 10. August 1966 (BGBl. II S. 773) und vom 22. Januar 1980 (BGBl. II S. 78).

Bonn, den 30. Januar 1981

Der Bundesminister des Auswärtigen  
Im Auftrag  
Dr. Fleischhauer

---

**Bekanntmachung  
über den Geltungsbereich des Genfer Protokolls  
wegen Verbots des Gaskriegs  
Vom 30. Januar 1981**

Das Protokoll vom 17. Juni 1925 über das Verbot der Verwendung von erstickenden, giftigen oder ähnlichen Gasen sowie von bakteriologischen Mitteln im Kriege (RGBl. 1929 II S. 173) ist für

Sudan am 17. Dezember 1980  
in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 11. Dezember 1980 (BGBl. 1981 II S. 2).

Bonn, den 30. Januar 1981

Der Bundesminister des Auswärtigen  
Im Auftrag  
Dr. Fleischhauer

**Bekanntmachung**  
**über den Geltungsbereich des Übereinkommens**  
**über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche**  
**Vom 30. Januar 1981**

Das Vereinigte Königreich hat dem Generalsekretär der Vereinten Nationen am 26. November 1980 die Erstreckung des Übereinkommens vom 10. Juni 1958 über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche (BGBl. 1961 II S. 121) auf Belize und die Kaimaninseln nach Maßgabe folgender Erklärung notifiziert:

*(Übersetzung)*

"... The Government of the Cayman Islands and the Government of Belize will apply the Convention, in accordance with article I, paragraph 3 thereof, only to the recognition and enforcement of awards made in the territory of another Contracting State."

„... Die Regierung der Kaimaninseln und die Regierung von Belize werden das Übereinkommen in Übereinstimmung mit dessen Artikel I Absatz 3 nur auf die Anerkennung und Vollstreckung solcher Schiedssprüche anwenden, die im Hoheitsgebiet eines anderen Vertragsstaats ergangen sind.“

Die Erstreckung auf Belize und die Kaimaninseln wird nach Artikel X Abs. 2 des Übereinkommens am 24. Februar 1981 wirksam werden.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 12. November 1980 (BGBl. II S. 1439).

Bonn, den 30. Januar 1981

Der Bundesminister des Auswärtigen  
Im Auftrag  
Dr. Fleischhauer

---

**Bekanntmachung  
über den Geltungsbereich  
der Europäischen Ordnung der Sozialen Sicherheit und  
des Protokolls zur Europäischen Ordnung der Sozialen Sicherheit  
Vom 4. Februar 1981**

Unter Bezugnahme auf die am 7. März 1980 erfolgte Hinterlegung der Ratifikationsurkunde der Türkei zur Europäischen Ordnung der Sozialen Sicherheit vom 16. April 1964 und zum Protokoll vom 16. April 1964 zur Europäischen Ordnung der Sozialen Sicherheit (BGBl. 1970 II S. 909, 949) hat der Generalsekretär des Europarats mit Schreiben vom 3. September 1980 folgendes notifiziert:

*(Übersetzung)*

"In my letter of 17 April 1980, reference JJ872C, I informed Your Excellency that Turkey had ratified the European Code of Social Security and the Protocol to the Code.

„In meinem Schreiben vom 17. April 1980, Aktenzeichen JJ872C, teilte ich Eurer Exzellenz mit, daß die Türkei die Europäische Ordnung der Sozialen Sicherheit und das Protokoll zur Europäischen Ordnung ratifiziert hat.

Since then, the Permanent Representative of Turkey has informed me of a material error in the instrument of ratification: the words 'and Protocol to the European Code of Social Security' should not have been included, as the Protocol had not been ratified.

Inzwischen hat der Ständige Vertreter der Türkei mir mitgeteilt, daß die Ratifikationsurkunde einen sachlichen Fehler aufweist: Die Wörter ‚und das Protokoll zur Europäischen Ordnung der Sozialen Sicherheit‘ hätten darin nicht erscheinen dürfen, da das Protokoll nicht ratifiziert worden ist.

I have the honour to inform you that the Permanent Representative of Turkey has deposited with the Secretary General a new instrument of ratification which refers only to the European Code of Social Security with the same ... declaration [concerning the acceptance of obligations] notified in the above mentioned letter. The date on which the Code enters into force in respect of Turkey remains unchanged, namely 8 March 1981."

Ich beehre mich, Ihnen mitzuteilen, daß der Ständige Vertreter der Türkei beim Generalsekretär eine neue Ratifikationsurkunde hinterlegt hat, die sich nur auf die Europäische Ordnung der Sozialen Sicherheit bezieht, mit ... derselben Erklärung [betreffend die Übernahme von Verpflichtungen], wie sie mit dem obengenannten Schreiben notifiziert worden war. Der Tag des Inkrafttretens der Ordnung für die Türkei bleibt unverändert der 8. März 1981."

Demgemäß sind die mit Bekanntmachung vom 21. Mai 1980 (BGBl. II S. 741) gemachten Angaben, soweit sie das für den 8. März 1981 angekündigte Inkrafttreten des Protokolls für die Türkei betreffen, als gegenstandslos zu betrachten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 1. Juli 1980 (BGBl. II S. 892).

Bonn, den 4. Februar 1981

Der Bundesminister des Auswärtigen  
Im Auftrag  
Dr. Fleischhauer

**Bekanntmachung  
über den Geltungsbereich des Genfer Protokolls von 1979  
zum Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommen**

**Vom 4. Februar 1981**

Das Genfer Protokoll von 1979 zum Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommen (BGBl. 1980 II S. 854) ist nach seinem Absatz 5 für folgende weitere Staaten in Kraft getreten:

Argentinien	am	1. Januar 1980
Dänemark	am	1. Januar 1980

mit folgender Erklärung:

Ratifikation hinsichtlich der Waren, die der Regelung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl unterliegen, und außer in bezug auf ihre Anwendung auf die Färöer;

Finnland	am	13. März 1980
Frankreich	am	1. Januar 1980
Irland	am	1. Januar 1980
Island	am	15. April 1980
Italien	am	1. Januar 1980
Jamaika	am	1. Januar 1980
Japan	am	25. April 1980

mit folgender Erklärung:

Die Regierung von Japan hat den 26. April 1980 als den Zeitpunkt bestimmt, in dem nach Absatz 2 Buchstabe b der genannten Liste die erste Zolllenkung durchgeführt wird.

Jugoslawien	am	19. März 1980
Luxemburg	am	1. Januar 1980
Neuseeland	am	1. Januar 1980
Niederlande	am	1. Januar 1980

mit folgender Erklärung:

Die Annahme gilt nur für das Königreich in Europa. Die Regierung des Königreichs der Niederlande behält sich jedoch vor, die Annahme des Protokolls zu einem späteren Zeitpunkt durch schriftliche Notifikation auf die Niederländischen Antillen zu erstrecken.

Niederländische Antillen	am	27. März 1980
Norwegen	am	1. Januar 1980
Österreich	am	1. Januar 1980
Rumänien	am	25. Juni 1980
Schweden	am	1. Januar 1980
Schweiz	am	1. Januar 1980
Südafrika	am	1. Januar 1980
Tschechoslowakei	am	16. Juni 1980
Ungarn	am	1. Januar 1980
Vereinigtes Königreich	am	19. Februar 1980
Vereinigte Staaten	am	1. Januar 1980
Europäische Wirtschaftsgemeinschaft	am	1. Januar 1980

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 4. Dezember 1980 (BGBl. II S. 1498).

Bonn, den 4. Februar 1981

Der Bundesminister des Auswärtigen  
Im Auftrag  
Dr. Bertele

**Bekanntmachung  
zu dem Abkommen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge  
und über den Geltungsbereich des Protokolls über die Rechtsstellung der Flüchtlinge  
Vom 7. Februar 1981**

I.

Unter Erweiterung der von Peru anlässlich der Hinterlegung seiner Beitrittsurkunde zu dem Abkommen vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (BGBl. 1953 II S. 559) am 21. Dezember 1964 eingegangenen Verpflichtungen hat die Regierung Perus dem Generalsekretär der Vereinten Nationen am 8. Dezember 1980 notifiziert, daß die in Artikel 1 Abschnitt A Abs. 2 des Abkommens enthaltenen Worte

*(Übersetzung)*

“events occurring before 1 January 1951“ „Ereignisse, die vor dem 1. Januar 1951 eingetreten sind“

von Peru in dem Sinne verstanden werden, daß es sich um *(Übersetzung)*

“events occurring in Europe or elsewhere before 1 January 1951“ „Ereignisse, die vor dem 1. Januar 1951 in Europa oder anderswo eingetreten sind“

handelt.

II.

Das Protokoll vom 31. Januar 1967 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (BGBl. 1969 II S. 1293) ist nach seinem Artikel VIII Abs. 2 für

Jamaika

am 30. Oktober 1980

in Kraft getreten.

Jamaika hat bei Hinterlegung der Beitrittsurkunde folgende Vorbehalte nach Artikel I des Protokolls in bezug auf die Anwendung des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge eingelegt:

*(Übersetzung)*

- |   |   |
|---|---|
| <p>“1. The Government of Jamaica understands articles 8 and 9 of the Convention as not preventing it from taking, in time of war or other grave and exceptional circumstances, measures in the interest of national security in the case of a refugee on the ground of his nationality.</p> <p>2. The Government of Jamaica can only undertake that the provisions of paragraph 2 of article 17 of the Convention will be applied so far as the law of Jamaica allows.</p> <p>3. The Government of Jamaica can only undertake that the provisions of article 24 of the Convention will be applied so far as the law of Jamaica allows.</p> <p>4. The Government of Jamaica can only undertake that the provisions of paragraphs 1, 2 and 3 of article 25 of the Convention will be applied so far as the law of Jamaica allows.</p> | <p>„1. Die Regierung von Jamaika legt die Artikel 8 und 9 des Abkommens dahingehend aus, daß es ihr unbenommen bleibt, in Kriegszeiten oder unter sonstigen schwerwiegenden und außergewöhnlichen Umständen im Interesse der Staatssicherheit Maßnahmen aufgrund der Staatsangehörigkeit eines Flüchtlings zu treffen.</p> <p>2. Die Regierung von Jamaika kann sich zur Anwendung des Artikels 17 Absatz 2 des Abkommens nur insoweit verpflichten, als es ihr nach den Gesetzen von Jamaika möglich ist.</p> <p>3. Die Regierung von Jamaika kann sich zur Anwendung des Artikels 24 des Abkommens nur insoweit verpflichten, als es ihr nach den Gesetzen von Jamaika möglich ist.</p> <p>4. Die Regierung von Jamaika kann sich zur Anwendung des Artikels 25 Absätze 1, 2 und 3 des Abkommens nur insoweit verpflichten, als es ihr nach den Gesetzen von Jamaika möglich ist.</p> |
|---|---|

5. The Government of Jamaica does not accept the obligation imposed by article IV of the Protocol relating to the Status of Refugees with regard to the settlement of disputes."
5. Die Regierung von Jamaika erkennt die in Artikel IV des Protokolls über die Rechtsstellung der Flüchtlinge auferlegte Verpflichtung in bezug auf die Beilegung von Streitigkeiten nicht an."

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachungen vom 13. Februar 1965 (BGBl. II S. 140), vom 31. August 1966 (BGBl. II S. 1432) und vom 7. August 1980 (BGBl. II S. 1143).

Bonn, den 7. Februar 1981

Der Bundesminister des Auswärtigen  
Im Auftrag  
Dr. Fleischhauer

---

**Bekanntmachung  
über das Inkrafttreten des deutsch-israelischen Vertrags  
über die Ergänzung des Europäischen Übereinkommens vom 20. April 1959  
über die Rechtshilfe in Strafsachen und die Erleichterung seiner Anwendung**

**Vom 10. Februar 1981**

Nach Artikel 8 Abs. 2 des Gesetzes vom 29. September 1980 zu dem Vertrag vom 20. Juli 1977 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Staat Israel über die Ergänzung des Europäischen Übereinkommens vom 20. April 1959 über die Rechtshilfe in Strafsachen und die Erleichterung seiner Anwendung (BGBl. 1980 II S. 1334) wird bekanntgemacht, daß der Vertrag nach seinem Artikel XX Abs. 2

am 6. März 1981

in Kraft treten wird.

Die Ratifikationsurkunden sind am 6. Februar 1981 in Bonn ausgetauscht worden.

Bonn, den 10. Februar 1981

Der Bundesminister des Auswärtigen  
Im Auftrag  
Dr. Fleischhauer

**Bekanntmachung  
über den Geltungsbereich des Abkommens  
über die internationale Anerkennung  
von Rechten an Luftfahrzeugen**

**Vom 10. Februar 1981**

Das Abkommen vom 19. Juni 1948 über die internationale Anerkennung von Rechten an Luftfahrzeugen (BGBl. 1959 II S. 129) ist nach seinem Artikel XXI Abs. 3 für

Guinea	am 11. November 1980
Togo	am 30. September 1980

in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 6. Oktober 1980 (BGBl. II S. 1396).

Bonn, den 10. Februar 1981

Der Bundesminister des Auswärtigen  
Im Auftrag  
Dr. Fleischhauer

---

**Bekanntmachung  
über den Geltungsbereich des Internationalen Übereinkommens  
über sichere Container**

**Vom 10. Februar 1981**

Das Internationale Übereinkommen vom 2. Dezember 1972 über sichere Container (CSC) – BGBl. 1977 II S. 41 – wird nach seinem Artikel VIII Abs. 2 für

Luxemburg	am 13. November 1981
-----------	----------------------

in Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 2. Dezember 1980 (BGBl. II S. 1527).

Bonn, den 10. Februar 1981

Der Bundesminister des Auswärtigen  
Im Auftrag  
Dr. Fleischhauer

**Herausgeber:** Der Bundesminister der Justiz – Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. – Druck: Bundesdruckerei Bonn.

Im Bundesgesetzblatt Teil I werden Gesetze, Verordnungen, Anordnungen und damit im Zusammenhang stehende Bekanntmachungen veröffentlicht. Im Bundesgesetzblatt Teil II werden völkerrechtliche Vereinbarungen, Verträge mit der DDR und die dazu gehörenden Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen sowie Zolltarifverordnungen veröffentlicht.

**Bezugsbedingungen:** Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. jeden Jahres beim Verlag vorliegen. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben: Bundesgesetzblatt Postfach 13 20, 5300 Bonn 1, Tel. (02 28) 23 80 67 bis 69.

**Bezugspreis:** Für Teil I und Teil II halbjährlich je 48,- DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 1,20 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Juli 1978 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postscheckkonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509 oder gegen Vorausrechnung.

**Preis dieser Ausgabe:** 1,80 DM (1,20 DM zuzüglich -60 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 2,30 DM. Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 6,5%.

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. · Postfach 13 20 · 5300 Bonn 1

Postvertriebsstück · Z 1988 AX · Gebühr bezahlt

**Neuauflagen soeben erschienen!**

## Fundstellennachweis A

**Bundesrecht ohne völkerrechtliche Vereinbarungen und Verträge mit der DDR**

Abgeschlossen am 31. Dezember 1980 – Format DIN A 4 – Umfang 380 Seiten

Die Neuaufgabe 1980 weist folgende Vorschriften mit den inzwischen eingetretenen Änderungen nach:

- a) die im Bundesgesetzblatt Teil III enthaltenen,
- b) (von völkerrechtlichen Vereinbarungen und Verträgen mit der DDR abgesehen) die nach dem 31. Dezember 1963 im Bundesgesetzblatt Teil I und II sowie im Bundesanzeiger verkündeten,

soweit sie noch gültig sind.

## Fundstellennachweis B

**Völkerrechtliche Vereinbarungen und Verträge mit der DDR**

Abgeschlossen am 31. Dezember 1980 – Format DIN A 4 – Umfang 448 Seiten

Der Fundstellennachweis B enthält die von der Bundesrepublik Deutschland und ihren Rechtsvorgängern abgeschlossenen völkerrechtlichen Vereinbarungen sowie die Verträge mit der DDR, die im Bundesgesetzblatt, Bundesanzeiger und deren Vorgängern veröffentlicht wurden und die – soweit ersichtlich – noch in Kraft sind oder sonst noch praktische Bedeutung haben können.

Herausgegeben vom Bundesminister der Justiz

Einzelstücke können zum Preis von 23,65 DM zuzüglich 2,00 DM Porto und Verpackungsspesen gegen Voreinsendung des Betrages auf Postscheckkonto „Bundesgesetzblatt“ Köln 3 99-509 bezogen werden. Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 6,5%.